

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d7afd3c0-f1e3-3ff7-b3fd-56038ad549b5>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Einstufung von Viren und TSE-Agenzien in Risikogruppen (TRBA 462)
Amtliche Abkürzung	TRBA 462
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRBA 462 - Anwendungsbereich

Diese TRBA gilt für die Einstufung von Viren und TSE-Agenzien in Risikogruppen gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV). Darüber hinaus ist für Tätigkeiten mit Viren und TSE-Agenzien im Labor die TRBA 100 "Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien" [1] anzuwenden.

